

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 218. Ratssitzung vom 2. April 2014

4860. 2012/411

Weisung vom 14.11.2012:

Polizeidepartement, Neuerlass Verordnung über die Märkte (Marktverordnung)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4617 vom 8. Januar 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Irene Bernhard (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Marc Bourgeois (FDP), Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Referentin; Markus Hungerbühler (CVP), Markus Knauss (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)
Enthaltung: Präsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 107 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über die Märkte (Marktverordnung) gemäss Beilage vom 14. November 2012 erlassen.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 1311) und § 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 (LS 935.31) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Verordnung:

Verordnung über die Märkte (Marktverordnung; AS 935.310)

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund.
Aufsicht über das Marktwesen	Art. 2 Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrats und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.
Marktarten	Art. 3 ¹ Folgende durch die Stadtpolizei organisierte Märkte finden statt: a. Lebensmittelmärkte zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Blumen (gemäss Sortimentsumschreibung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements); b. Flohmärkte für gebrauchte Waren jeder Art; c. Christbaummärkte während der Vorweihnachtszeit an längstens 14 Tagen gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei; d. Kranzmärkte bei den Friedhöfen am 1. und 2. November sowie an zwei weiteren Tagen der Vorwoche gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei; und e. Warenmärkte. ² Folgende durch private Markträgerschaften (beispielsweise Berufsorganisationen der Marktfahrenden, Geschäftsvereinigungen oder Vereine) auf nicht kommerzieller Basis für die Bevölkerung mit Bewilligung der Stadtpolizei organisierte Quartiermärkte sind zulässig: a. Lebensmittelmärkte; b. Flohmärkte; und c. Warenmärkte.
Zeiten	Art. 4 ¹ Für durch die Stadtpolizei organisierte Märkte gelten folgende Rahmen für die Verkaufszeiten: a. für Lebensmittel-, Floh- und Warenmärkte werktags von 06.00 bis 20.00 Uhr oder freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit von 06.00 bis 21.00 Uhr; b. für Christbaummärkte werktags einschliesslich 24. Dezember von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten; und c. für Kranzmärkte während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. ² Für durch private Markträgerschaften organisierte Quartiermärkte gelten folgende

Rahmen für die Verkaufszeiten: werktags von 06.00 bis 20.00 Uhr; freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils von 06.00 bis 21.00 Uhr oder an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten.

**Ort, Zeitpunkt,
Dauer und Umfang**

Art. 5

Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

**Bewilligungs-
pflicht**

Art. 6

¹ Wer auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft. Diese wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

² Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Marktätigkeit bietet;
- b. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen; oder
- c. die Bewerberin oder der Bewerber während der vergangenen Saison an mehr als der Hälfte der Markttag dem Markt ferngeblieben ist.

³ Die Bewilligung wird erneuert, sofern keine Verweigerungsgründe gegeben sind und die Örtlichkeit weiterhin zur Verfügung steht.

Entzug

Art. 7

¹ Eine Bewilligung kann durch die Stadtpolizei entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Marktverordnung verstossen hat oder keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Marktätigkeit bietet.

² Wer die Anordnungen der Stadtpolizei nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.

Standplätze

Art. 8

¹ Ort und Abmessung der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen oder Marktfahrer werden von der Stadtpolizei bestimmt. Die Aufgaben können an die Marktträgerschaft übertragen werden. Diese kann für ihre Aufwendungen den Marktfahrerinnen oder Marktfahrern einen kostendeckenden Beitrag auferlegen. Der Stadtpolizei ist auf Verlangen eine Abrechnung vorzulegen.

² Die Marktanteile erfolgen insbesondere anhand folgender Kriterien:

- a. Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung;
- b. Eignung des Marktangebots zur Förderung der Marktattraktivität für das Publikum, beispielsweise dank regionaler und biologischer Produkte; und
- c. bei gleichwertigen Marktständen nach dem Wartelistenprinzip.

³ Niemand darf pro Markt mit Warteliste mehr als zwei Standplätze belegen.

⁴ Bewerben sich bei Tagesverkaufsplätzen mehrere Personen um einen freien Standplatz, erfolgt die Zuteilung durch Losentscheid.

⁵ Standplätze, die zu einem von der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft vorgängig festgelegten Zeitpunkt nach Marktbeginn nicht belegt sind, können von der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft für den betreffenden Markttag ohne Entschädigungsanspruch der Standplatzzinhaberin oder des Standplatzzinhabers anderweitig vergeben werden.

Gebühren

Art. 9

¹ An Gebühren sind zu entrichten:

	pro angebrochenem Quadratmeter Fr.	Mindestgebühr Fr.
a. Lebensmittelmärkte in der Innenstadt (Kreis 1) und im Zentrum Oerlikon:		
Tagesbewilligung	3.–	15.–
Halbjährliches Saisonabonnement Januar bis Juni oder Juli bis Dezember		
ein Markttag pro Woche	25.–	
zwei Markttag pro Woche	50.–	
b. Lebensmittelmärkte in den übrigen Gebieten:		
Tagesbewilligung	2.–	11.–
Halbjährliches Saisonabonnement Januar bis Juni oder Juli bis Dezember		
ein Markttag pro Woche	17.–	
zwei Markttag pro Woche	34.–	
c. Flohmärkte:		
Tagesbewilligung	14.–	
Saisonabonnement	300.–	
d. Christbaummärkte:		
für die ganze Marktdauer	40.–	
e. Kranzmärkte:		
für die ganze Marktdauer	32.–	
f. Warenmärkte:		
Tagesbewilligung (Für Warenmärkte werden nur Tagesbewilligungen abgegeben.)	9.–	

² Die Gebühren für Saisonabonnemente sind im Voraus zu bezahlen.

³ Die entsprechenden Quittungen sind der Stadtpolizei auf Verlangen vorzuweisen.

⁴ Bei Quartiermärkten gemäss Art. 3 Abs. 2 können pro Tag die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden.

⁵ Die Gebühren können durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

Verschiebungen und Ausfälle

Art. 10

Die Stadtpolizei bestimmt die durch die Verhältnisse geforderten kurzfristigen Verschiebungen, örtlichen Verlegungen und Ausfälle der Märkte sowie über die vorläu-

5 / 5

	fige Anordnung weiterer Märkte. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.
Ausführungs- bestimmungen	Art. 11 Der Stadtrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise die nötigen Ausführungsbestimmungen.
Strafbestimmungen	Art. 12 Verstösse gegen diese Verordnung, gegen die Ausführungsbestimmungen des Stadtrats sowie gegen Anordnungen der Stadtpolizei werden mit Busse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV; AS 551.110) bestraft.
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung	Art. 13 ¹ Die Vorschriften über die Märkte vom 27. November 2002 (AS 935.310) werden aufgehoben. ² Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 9. April 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 8. Mai 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat